

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-2400/365/17-MPA BS

**Gegenstand:**

**Lüftungsleitungen** der Feuerwiderstandsklasse EI 90 ( $h_o v_{e,i} \leftrightarrow o$ )-S gemäß DIN EN 13501-3 : 2010-02, hergestellt aus Kalziumsilikatplatten „PROMATECT-LS“ entspr. lfd.Nr. 2.4 Bauregelliste A Teil 3 – Ausgabe 2015/2 Bauprodukt zur Errichtung von **Lüftungsleitungen**, an die Anforderungen an die **Feuerwiderstandsdauer** gestellt werden

**Antragsteller:**

PROMAT GmbH  
Scheifenkamp 16  
40878 Ratingen

**Ausstellungsdatum:**

01.08.2017

**Geltungsdauer:**

18.08.2017 bis 18.08.2022

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 12 Seiten und 14 Anlagen.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

## A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## B Besondere Bestimmungen

### 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von **rechteckigen Lüftungsleitungen** unter Verwendung von Kalziumsilikatplatten „PROMATECT-LS“, die bei vierseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse EI 90 ( $h_o v_e i \leftrightarrow o$ )-S, nach DIN EN 13501-3 : 2010-02 angehören. Die Lüftungsleitungen werden durch Verkleben und durch Verklammern oder Verschrauben aus den Platten zusammengefügt. Die so hergestellten und miteinander verbundenen Formstücke dienen unmittelbar der Luftführung und enthalten keine innenliegenden Kanäle.

1.1.2 Der Leitungsquerschnitt der Lüftungsleitungen beträgt maximal 1250 mm x 1000 mm (Breite x Höhe). Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.



) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 11 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

- 1.1.3 Die Anwendung ist im Brandfall auf Betriebsdrücke von -500 Pa (Unterdruck) und +500 Pa (Überdruck) beschränkt.

## 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die **rechteckigen Lüftungsleitungen** aus Kalziumsilikatplatten „PROMATECT-LS“ werden gemäß DIN EN 13501-3 : 2010-02 als EI 90 ( $h_o v_e i \leftrightarrow o$ )-S klassifiziert. Es sind in der Praxis übliche Betriebsdrücke  $\Delta p$  von  $\pm 500$  Pa (Überdruck/Unterdruck) einzuhalten.
- 1.2.2 Die Lüftungsleitungen können an Stellen in Gebäuden eingesetzt werden, an denen für die Lüftungsleitungen eine feuerbeständige Ausführung<sup>1</sup> gefordert ist. Sie sind nach Maßgabe der „Bauaufsichtlichen Richtlinien über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden“ einzusetzen.

Die Lüftungsleitungen können horizontal oder vertikal bzw. mit dazwischenliegenden Neigungswinkeln eingebaut werden, dabei muss die Länge der geneigten Leitung geringer sein als der Abstand zwischen den Abhängern der horizontalen Leitung. Geneigte Leitungen müssen gegen Abrutschen gesichert werden. Bei Bedarf sind Details zur Befestigung auf Anfrage beim Antragsteller des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu erfragen.

- 1.2.3 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.4 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.5 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.



<sup>1</sup> Die bauaufsichtliche Anforderung „feuerbeständig“ für Lüftungsleitungen wird erfüllt, wenn diese Lüftungsleitungen nach DIN 4102-6 als „L90“ oder nach DIN EN 13501-3 als „EI 90 ( $h_o v_e i \leftrightarrow o$ )-S“ klassifiziert werden.

## 2 Bestimmungen für die Bauart

### 2.1 Bestimmungen für die Ausführung der Lüftungsleitung

#### 2.1.1 Aufbau und Verbindung der Formstücke für die Lüftungsleitung

Die Eckverbindungen/-stöße der Lüftungsleitungsformstücke aus „PROMATECT-LS“ und die Verbindungen/Stöße zwischen den einzelnen Formstücken aus „PROMATECT-LS“ sind stumpf aufzuführen und vollflächig mit „PROMAT Kleber K84“ zu verkleben. Zusätzlich sind die Verbindungen/Stöße mit Stahldrahtklammern oder mit Grobgewindeschrauben gemäß Anlage 2 und 3 zu verbinden. Die Abstände zwischen den Klammern bzw. den Schrauben müssen den o. a. Anlagen entsprechen. Die Verbindung der Platten aus „PROMATECT-LS“ zu Formstücken muss entsprechend den Angaben zu Detail A/B bzw. zu Detail A/B-Alternative (Anlage 2) ausgeführt werden.

Die Verbindung zwischen den Formstücken aus „PROMATECT-LS“ muss nach den Angaben zu Detail D (Anlage 3) für horizontale bzw. vertikale Lüftungsleitungen über eine umlaufende Aufdopplung bestehend aus „PROMATECT-H-Streifen“ mit den Abmessungen von  $b \times d = 100 \text{ mm} \times 10 \text{ mm}$  ausgeführt werden.

Im Anschlussbereich eines Abzweigs muss umlaufend ein 35 mm dicker und 35 mm breiter „PROMATECT-LS“-Plattenstreifen mit Promat Kleber K84 verklebt und zusätzlich mit Stahldrahtklammern 63/11,2/1,53 oder Grobgewindeschrauben  $\varnothing 4 \times 60 \text{ mm}$  sowohl an der Hauptleitung als auch an der Abzweigung befestigt werden (Anlage 13).

### 2.2 Horizontale Lüftungsleitungen

#### 2.2.1 Abhängung

Eine Abhängung von horizontalen Lüftungsleitungen besteht aus zwei Abhängern (Gewindestangen  $\geq M8$  bzw.  $\geq \varnothing 8 \text{ mm}$ ) ohne elastische Zwischenglieder und einer Traverse aus Stahl, die je nach Typ der Lüftungsleitung unterschiedlich ist. Die Mindestabmessungen der Standard - Stahlwinkelprofile muss bei außen liegender (unbekleideter) Abhängung mindestens  $50 \times 50 \times 3 \text{ mm}$  betragen, sofern nachfolgend nicht anders geregelt.

Alternativ sind Hilti-MQ-41/2 Montageschienen mit „MQZ-L11“-Lochplatte bzw. MEFA Montageschienen 36/40/2 mit MEFA Profilhalter bzw. Müpro MPC-Systemschienen 40/60 mit MPC-Halteklammern zu verwenden. Ein Aufweiten des Profils ist mit einer entsprechenden Halteklammer (Lochplatte/Profilhalter) zu verhindern (siehe Anlage 8).

Alternativ sind Hilti-MQ-41/2 Montageschienen bzw. MEFA Montageschienen 36/40/2 bzw. Müpro MPC-Systemschienen 40/60 mit nach oben weisender Öffnung mit Muttern und Unterlegscheiben zu verwenden. Die Halteklammern können bei nach oben weisender Öffnung entfallen.

Die Abhängehöhe  $h_A$  (Abstand Unterkante der Bekleidung bis Unterkante Decke) darf bei ungeschützten Abhängern – mindestens M 8 bzw. mindestens  $\varnothing 8 \text{ mm}$  – nicht mehr als 1,50 m betragen (siehe Anlage 9).

Für Abhängehöhen  $h_A \geq 1,50 \text{ m}$  bzw.  $h_A \leq 2,50 \text{ m}$  bzw.  $h_A \leq 3,00 \text{ m}$  sind die Abhängungen gemäß der Anlage 9 über die gesamte Höhe zu bekleiden.



Das Abhängesystem ist in jedem Fall statisch so auszulegen, dass die rechnerische Zugspannung nicht mehr als  $6 \text{ N/mm}^2$  beträgt. Die rechnerische Scherspannung in Verbindungen darf maximal  $10 \text{ N/mm}^2$  betragen.<sup>1)</sup>

Die Abhänger (z. B. Gewindestangen, Abhängestangen) müssen aus Stahl bestehen und Abmessungen  $\geq \text{M8}$  bzw.  $\varnothing \geq 8 \text{ mm}$  (Spannungsquerschnittsfläche  $\geq 36,6 \text{ mm}^2$ ) haben. Ihre Befestigung an der Rohdecke muss mit Dübeln aus Stahl  $\geq \text{M8}$  bzw.  $\varnothing \geq 8 \text{ mm}$  (Spannungsquerschnittsfläche  $\geq 36,6 \text{ mm}^2$ ) erfolgen, die für den Untergrund sowie die Anwendung geeignet sind und die den Angaben gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin bzw. einer europäisch technischen Bewertung (ETA), entsprechen. Sofern die Zulassung keine Aussagen zur Feuerwiderstandsdauer der Befestigungsmittel trifft, sind Befestigungsmittel aus Stahl der Mindestgröße M8 bzw.  $\varnothing \geq 8 \text{ mm}$  mit der doppelten Setztiefe (z.B.  $2h_{\text{ef}}$ ) - mindestens jedoch 6 cm tief – und einer maximalen rechnerische Zugbelastung je Dübel von 500 N (vgl. DIN 4102-4: 1994-03, Abschnitt 8.5.7.5) einzubauen. Die Belastung auf die Dübel kann als zentrische Zugbeanspruchung (N), Querbeanspruchung (V) oder als Kombination (Schrägzugbeanspruchung) aus beiden aufgebracht werden. Die effektive Setztiefe ( $h_{\text{ef}}$ ) ist der gültigen Zulassung zu entnehmen. Alternativ dürfen Dübel verwendet werden, deren brandschutztechnische Eignung durch eine Prüfung und Beurteilung über die jeweils erforderliche Feuerwiderstandsdauer durch eine anerkannte Prüfstelle erbracht wurde. Dübel sind entsprechend den technischen Unterlagen (Montagerichtlinien) und den Vorgaben in der Zulassung bzw. Bewertung (abZ oder ETA) einzubauen.

In jedem Fall muss die Eignung des Befestigungssystems für den jeweiligen Untergrund und die Anwendung auch für den kalten Einbauzustand zulässig und nachgewiesen sein. (Vorgaben für den kalten Einbauzustand gelten uneingeschränkt weiter).

Die Befestigung der Tragkonstruktion an feuerwiderstandsfähigen, bekleideten Stahlbauteilen muss mit kraftschlüssigen Verbindungsmitteln erfolgen, für die die o.a. Begrenzung der rechnerischen Spannung gilt. Die Bekleidung der Stahlbauteile ist auf eine Länge von mindestens 300 mm auf die Abhänger auszudehnen.

Sofern die Bemessung der Abhänger keine größere Zahl erfordert, ist zur Abhängung der Lüftungsleitungen mindestens ein Abhängerpaar je Formstück einzusetzen. Der Abstand zwischen zwei Abhängungen ist auf  $\leq 1250 \text{ mm}$  zu begrenzen oder den o. a. Angaben zu entnehmen. Die Abhängungen dürfen maximal 150 mm entfernt von den Kanalverbindungen entfernt angeordnet sein (siehe Anlage 1). Der seitliche Abstand zu den einzelnen Abhängestangen von der Lüftungsleitung darf höchstens 50 mm betragen.



<sup>1)</sup>DIN EN 1366-1:1999

## 2.2.2 Durchführung von horizontalen Lüftungsleitungen durch Wände mit Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer

Horizontale Lüftungsleitungen dürfen durch

- Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton (Rohdichte  $\geq 650 \text{ kg/m}^3$ ) mit einer Mindestdicke von 100 mm oder
- nichttragende Trennwände in Metallständerbauweise (Mindestdicke 100 mm) gemäß bauaufsichtlichen Nachweisen, mit einer beidseitigen Beplankung aus  $d \geq 2 \times 12,5 \text{ mm}$  dicken Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18 180 bzw. Typ DF nach DIN EN 520 und einer  $d \geq 40 \text{ mm}$  dicken Dämmung aus Mineralwolle (nichtbrennbar, Schmelzpunkt  $\geq 1000 \text{ }^\circ\text{C}$ , Rohdichte  $\geq 100 \text{ kg/m}^3$ )

durchgeführt werden, deren Feuerwiderstandsfähigkeit jeweils mindestens der Feuerwiderstandsfähigkeit des Gegenstandes nach Abschnitt 1.1 entspricht.

Bei der Wanddurchführung durch Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton ist die Lüftungsleitung so anzuordnen, dass keine Muffenverbindung im Bereich der Wanddurchführung liegt. Der verbleibende Spalt  $s$  zwischen der Öffnungslaibung und der Lüftungsleitung muss  $s \leq 20 \text{ mm}$  betragen. Der verbleibende Spalt ist mit Mineralwolle (Baustoffklasse A, Schmelzpunkt  $> 1000^\circ\text{C}$ ) hohlraumfüllend zu verschließen. Beidseitig der Wand ist ein „PROMATECT-LS“-Plattenstreifen mit den Abmessungen von  $d \times h = 35 \text{ mm} \times 60 \text{ mm}$  entsprechend Anlage 5 anzuordnen, wenn die Wanddicke  $d \geq 115 \text{ mm}$  beträgt.

Bei der Wanddurchführung durch Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton ist die Lüftungsleitung so anzuordnen, dass keine Muffenverbindung im Bereich der Wanddurchführung liegt. Der verbleibende Spalt  $s$  zwischen der Öffnungslaibung und der Lüftungsleitung muss  $s \leq 5 \text{ mm}$  betragen. Der verbleibende Spalt ist mit Mineralwolle (Baustoffklasse A, Schmelzpunkt  $> 1000^\circ\text{C}$ ) hohlraumfüllend zu verschließen. Beidseitig der Wand ist ein „Mineralwolle“-Streifen (Baustoffklasse A,  $\rho \geq 100 \text{ kg/m}^3$ , Schmelzpunkt  $> 1000^\circ\text{C}$ ) mit den Abmessungen von  $d \times h = 35 \text{ mm} \times 15 \text{ mm}$  und ein „PROMATECT-LS“-Plattenstreifen mit den Abmessungen von  $d \times h = 35 \text{ mm} \times 60 \text{ mm}$  entsprechend Anlage 5 anzuordnen, wenn die Wanddicke  $d \geq 100 \text{ mm}$  beträgt.

Bei der Wanddurchführung durch eine nichttragende, raumabschließende Trennwand in Metallständerbauweise ist die Lüftungsleitung so anzuordnen, dass keine Muffenverbindung im Bereich der Wanddurchführung liegt. Der Wechsel zwischen den CW-/UW-Profilen im Durchführungsbereich muss kraftschlüssig mit den Ständern verbunden sein (siehe Anlage 6). Im Bereich der Wanddurchführung wird umlaufend eine Aufdopplung aus „PROMATECT-LS“-Plattenstreifen mit den Abmessungen von  $b \times h = 1100 \text{ mm} \times 35 \text{ mm}$ , entsprechend Anlage 6, an der Lüftungsleitung befestigt. Der verbleibende Spalt  $s$  zwischen der Öffnungslaibung und der Lüftungsleitung muss  $s \leq 10 \text{ mm}$  betragen. Der verbleibende Spalt ist mit Mineralwolle (Baustoffklasse A, Schmelzpunkt  $> 1000^\circ\text{C}$ ) hohlraumfüllend zu verschließen. Beidseitig der Wand ist ein „PROMATECT-LS“-Plattenstreifen mit den Abmessungen von  $d \times h = 35 \text{ mm} \times 50 \text{ mm}$ , entsprechend Anlage 6, auf der Aufdopplung anzuordnen.

Weitere Einzelheiten zur Ausbildung der Wanddurchführung sind den Anlagen 5 und 6 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.



### 2.2.3 Geneigte Lüftungsleitungen

Leistungen, die bis zu 10° von der Vertikalen abweichend geneigt sind, müssen wie vertikale Lüftungsleitungen eingebaut werden.

Stärker geneigte Leistungen sind wie horizontale Leistungen mit zur Massivdecke lotrechten Abhängungen zu errichten. Über 10° von der Horizontalen abweichend verlegte Leistungen müssen im Bereich der Abhängungen so konstruiert werden, dass die Leistungen gegen Abrutschen gesichert auf den Traversen der Abhängungen aufliegen.

## 2.3 Vertikale Lüftungsleitungen

### 2.3.1 Durchführung von vertikalen Lüftungsleitungen durch Decken mit Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer

Vertikale Lüftungsleitungen dürfen durch

- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton (Rohdichte  $\geq 650 \text{ kg/m}^3$ ) mit einer Mindestdicke von 150 mm

durchgeführt werden, deren Feuerwiderstandsfähigkeit jeweils mindestens der Feuerwiderstandsfähigkeit des Gegenstandes nach Abschnitt 1.1 entspricht.

Bei der Deckendurchführung ist die Lüftungsleitung so anzuordnen, dass keine Muffenverbindung im Bereich der Deckendurchführung liegt. Die Breite des verbleibenden Spaltes  $s$  zwischen der Öffnungslaubung und der Lüftungsleitung muss  $\leq 50 \text{ mm}$  betragen. Der verbleibende Spalt ist mit Mörtel („PROMASTOP“-Brandschutzmörtel“) der Mörtelgruppe MGIII nach DIN 1053 bzw. M10 nach EN 998-2 hohlraumfüllend dicht zu verschließen. Oberhalb der Decke ist ein „PROMATECT-LS“-Plattenstreifen mit den Abmessungen von  $d \times h = 35 \text{ mm} \times 135 \text{ mm}$  und ein „PROMATECT-LS“-Plattenstreifen mit den Abmessungen von  $d \times h = 35 \text{ mm} \times 60 \text{ mm}$  anzuordnen.

Vertikale Lüftungsleitungen sind geschossweise auf Massivdecken mit einer Dicke von  $d \geq 150 \text{ mm}$  abzusetzen. Dieses erfolgt mit umlaufenden Kalziumsilikatplattenstreifen aus „PROMATECT-LS“ gemäß der Anlage 7. Mit dieser Befestigung muss das Gewicht der Leistungen auf die Geschossdecke übertragen werden können.

Die maximale Geschosshöhe (Höhe zwischen zwei Auflagern) von 5 m darf hierbei nicht überschritten werden.

#### Maßnahme gegen Knicken:

Um eine Beschädigung der Konstruktion durch Knicken vertikaler Leistungen zu vermeiden, darf das Verhältnis zwischen der beanspruchten Leistungslänge in der Raumeinheit und dem kleinsten Seitenmaß über der Außenseite der Leitung 8:1 nicht überschritten werden (Abstände zwischen seitlichen Halterungen: kürzestes Leistungsmaß (Länge, Breite)), sofern keine zusätzlichen seitlichen Halterungen vorhanden sind.

Wenn zusätzliche Halterungen vorhanden sind, darf das Verhältnis des Abstands zwischen den zusätzlichen Halterungen oder des Abstands zwischen den Halterungen und der Tragkonstruktion zum kleinsten Seitenmaß über der Außenseite der Leitung 8:1 nicht überschreiten.

Weitere Einzelheiten zur Ausbildung der Deckendurchführung sind der Anlage 7 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.



## 2.4 Abschlüsse von Revisionsöffnungen

Revisionsöffnungen mit den maximalen Abmessungen  $\leq 600 \text{ mm} \times \leq 600 \text{ mm}$  in der „PROMATECT-LS“-Lüftungsleitung müssen entsprechend den Angaben der Anlage 4 verschlossen werden. Die Anwendung ist auf Betriebsdrücke von  $-500 \text{ Pa}$  (Unterdruck) bis  $+500 \text{ Pa}$  (Überdruck) beschränkt.

Des Weiteren gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Die Revisionsöffnung hat ein maximales lichtetes Maß von  $\leq 600 \text{ mm} \times \leq 600 \text{ mm}$  (Länge X Breite). In die Öffnung muss ein Rahmen aus Stahlblechwinkeln ( $70/30 \times 1,5 \text{ mm}$ ) eingebaut und mit Grobgewindeschrauben ( $5,0 \text{ mm} \times 35 \text{ mm}$ ) in einem Abstand von ca.  $175 \text{ mm}$  in die vorgebohrten Löcher des Stahlblechrahmens verschraubt werden.

Der Revisionsverschluss muss aus zwei miteinander verklammerten/verschraubten „PROMATECT-LS“-Platten mit einer Materialstärke von jeweils  $35 \text{ mm}$  und den Abmaßen von  $\leq 600 \text{ mm} \times \leq 600 \text{ mm}$  (Länge x Breite) und  $\leq 840 \text{ mm} \times \leq 840 \text{ mm}$  (Länge x Breite) bestehen. Die zwei Promatect-LS-Platten müssen mit Stahldrahtklammern ( $63/11,2/1,53$ ) oder Grobgewindeschrauben  $\varnothing 4 \text{ mm} \times 60 \text{ mm}$  in einem Abstand von ca.  $150 \text{ mm}$  (Klammern) bzw.  $200 \text{ mm}$  (Schrauben) umlaufend miteinander verbunden werden. Als Abdichtung zum Kanal müssen rundumlaufende „PROMAGLAF-A“-Streifen mit einer Materialstärke von  $3,0 \text{ mm}$  und einer Breite von  $50 \text{ mm}$  verwendet werden.

Für die Befestigung des Revisionsverschlusses am Kanal müssen M6 Gewindestäbe (Abstand  $\leq 335 \text{ mm}$ ), die auf den Stahlblechrahmen aufgeschweißt sind und M6 Sechskantmuttern mit passender Unterlegscheibe bzw. Flügelschrauben verwendet werden.

Die Verschlüsse der Revisionsöffnungen müssen von außen gekennzeichnet werden, dass sie unmittelbar nach der Verwendung wieder zu verschließen sind. Die erforderlichen zulässigen Anzugsmomente sind ebenfalls auf der Kennzeichnung anzugeben.



## 2.5 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte und der bauaufsichtlichen Benennung. Für das jeweilige Bauprodukt muss stets die Übereinstimmung bzw. Konformität mit den in Tabelle 1 geforderten Kennwerten nachgewiesen sein.

**Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der wesentlichen Bauprodukte**

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte (Nennwert) [kg/m <sup>3</sup> ]	Bauaufsichtliche Benennung nach BRL
L-Profile, Stahlgewindestangen, Klammern, Schrauben etc.	s. Anlage	—	nichtbrennbar
Kalziumsilikatplatte PROMATECT-LS abP <sup>1)</sup> Nr. P-NDS04-3	35	550 ± 10%	nichtbrennbar
Silikat-Brandschutzbauplatten PROMATECT-H abP <sup>1)</sup> Nr. P-MPA-E-00-643	10	910 ± 10%	nichtbrennbar
PROMAT Kleber K84 abP <sup>1)</sup> Nr. P-NDS04-5	—	—	nichtbrennbar
Vliesstoff PROMAGLAF-A abP <sup>1)</sup> Nr. P-NDS04-206	50x3	130	nichtbrennbar
PROMASTOP-Brandschutzmörtel MG III	s. Anlage	—	nichtbrennbar
Mineralische Stopfwolle (Schmelzpunkt >1000°C)	s. Anlage	—	nichtbrennbar

1) abP ⇒ allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

2) abZ ⇒ allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Die laut Bauordnung für das jeweilige Bauprodukt geforderte Übereinstimmung/Konformität nach Tabelle 1 muss gewährleistet sein.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

## 3 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 12).



#### 4 Bestimmungen für die Verlegung der Lüftungsleitungen

Bei der Verlegung der Lüftungsleitungen ist darauf zu achten, dass sich oberhalb der Lüftungsleitungen keine Installationen oder Bauteile befinden, die sich aufgrund einer Brandbeanspruchung lösen und auf die hier beschriebene Lüftungsleitung herabfallen können. Außerdem ist darauf zu achten, dass keine unzulässigen Fremdinstallationen an den Abhängern, Konsolen oder Leitungen selbst befestigt werden. Der Einsatz und die Verwendung müssen mit der „Bauaufsichtlichen Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden“ der jeweiligen Landesbauordnung konform gehen.

Der Entwurf und die Bemessung haben entsprechend den für den Gegenstand nach 1.1 gültigen technischen Baubestimmungen, unter Berücksichtigung der darüber hinausgehenden Randbedingungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, zu erfolgen.

#### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand (z. B. Kontrolle auf Risse, keine nachträglich installierten Fremdinstallationen usw.) gehalten wird. Im Falle des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen

#### 6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 06. April 2017 (Nds. GVBl. S. 116) in Verbindung mit der Bauregelliste A des Deutschen Instituts für Bautechnik, Ausgabe 2015/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

#### 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

  
ORR Dr.-Ing. G. Blume  
Leiter der Prüfstelle



  
i. A.  
Dipl.-Ing. M. Rose  
Sachbearbeiter

Braunschweig, 01.08.2017

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

## Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 4102-1 : 1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-2 : 1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-4 : 1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 4102-4/A1 : 2004-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile - Änderung A1
DIN 4102-6 : 1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; LBeüftungsleitungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN V 4102-21 : 2002-08	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Beurteilung des Brandverhaltens von feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen
DIN EN 1363-1 : 2012-10	Feuerwiderstandsprüfungen, Allgemeine Anforderungen
DIN EN 1366-1 : 1999-10	Feuerwiderstandsprüfungen für Installationen – Teil 1: Leitungen
DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
DIN EN 13501-3 : 2010-02	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 3: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen an Bauteilen von haustechnischen Anlagen: Feuerwiderstandsfähige Leitungen und Brandschutzklappen

Bauregelliste in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen



Muster für  
**Übereinstimmungserklärung**

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Lüftungsleitungen hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse EI 90 ( $h_o v_{e,i} \leftrightarrow o$ )-S
- Hiermit wird bestätigt, dass die Lüftungsleitungen hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-2400/365/17-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 01.08.2017 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses <sup>\*)</sup>
- eigener Kontrollen <sup>\*)</sup>
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. <sup>\*)</sup>

---

Ort, Datum

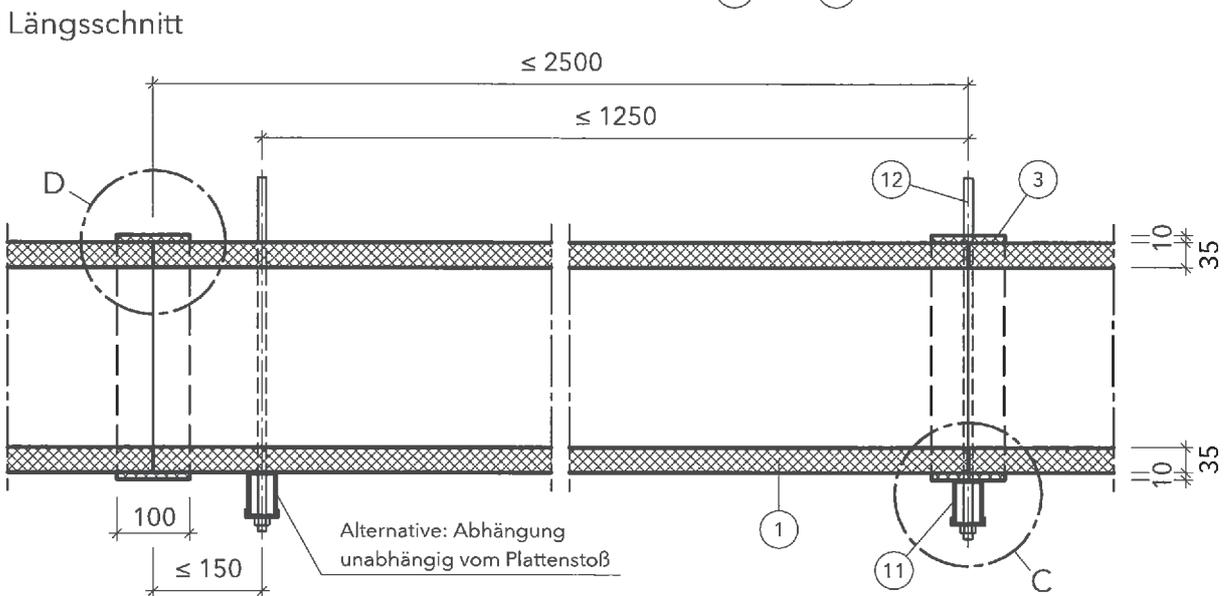
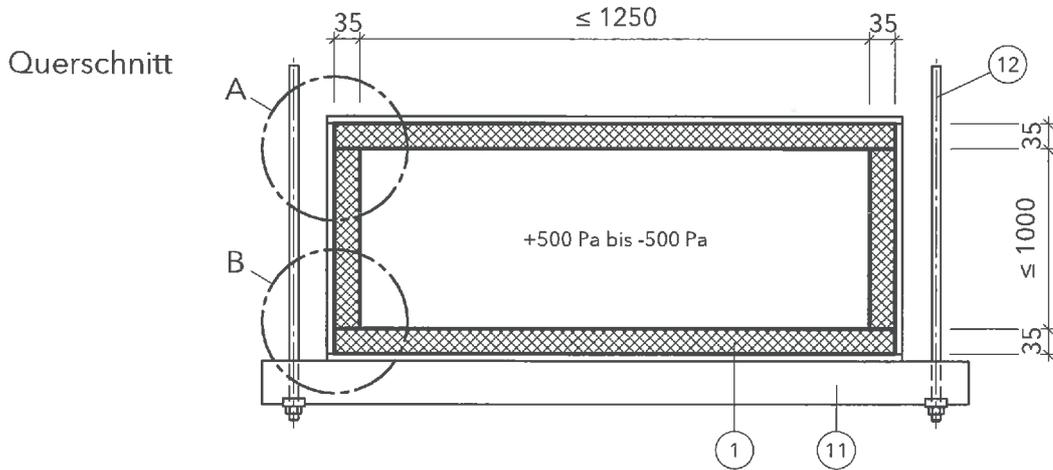
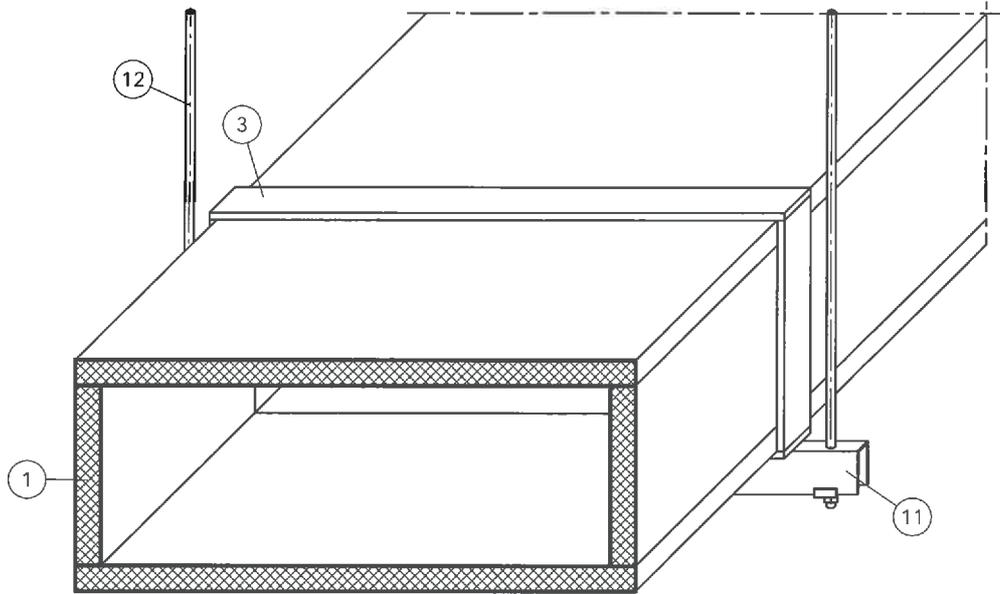
Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



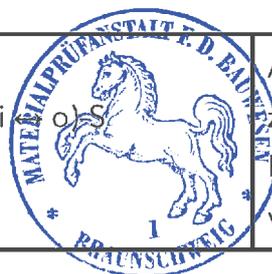
---

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen



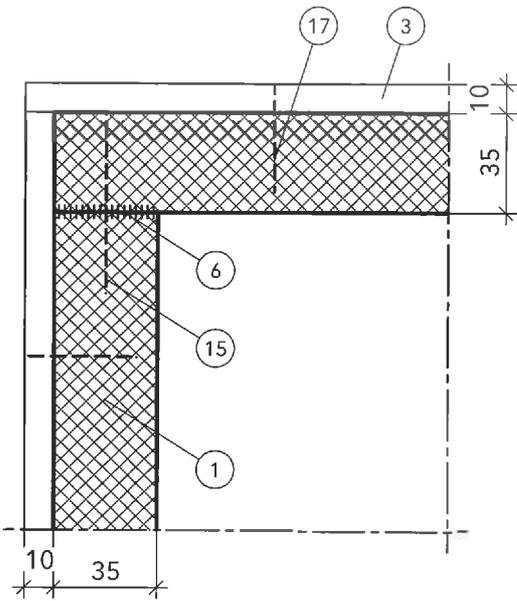
Alle Maße in mm

Lüftungsleitungen  
 der Feuerwiderstandsklasse EI 90 (h<sub>o</sub> v e i)  
 nach DIN EN 13501-3  
 - Quer- und Längsschnitt -

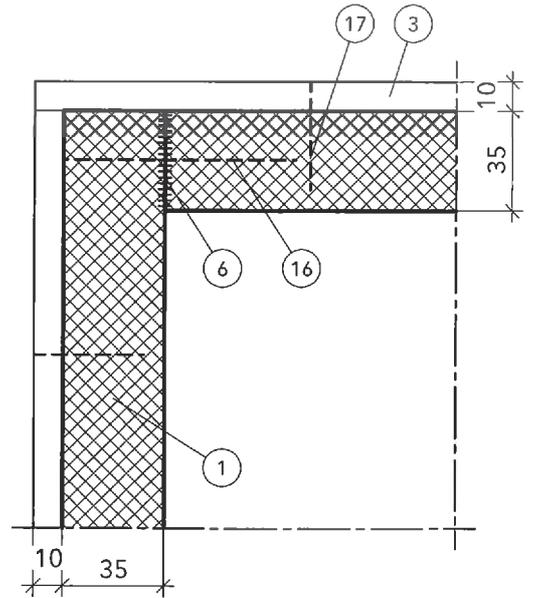


Anlage 1  
 zum ABP Nr.  
 P-2400/365/17-MPA BS  
 vom 01.08.2017

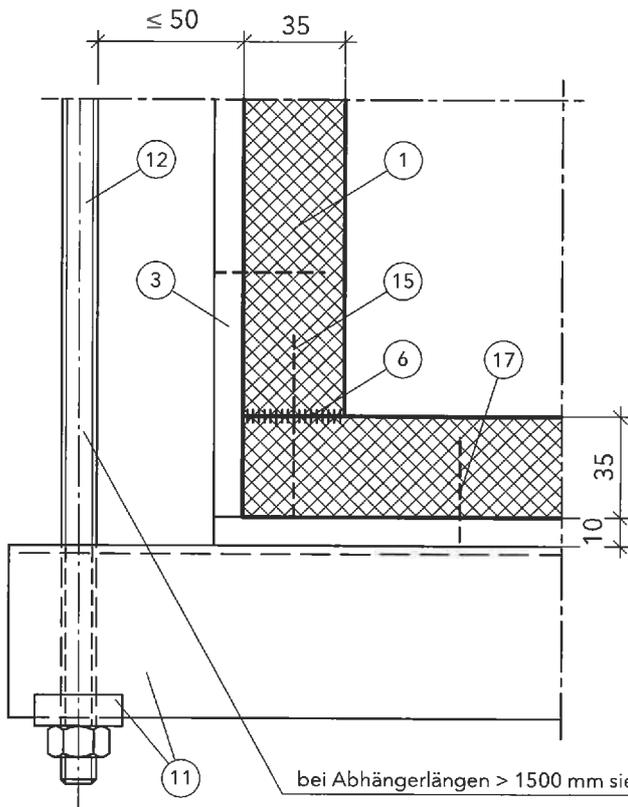
Detail A



Detail A - Alternative

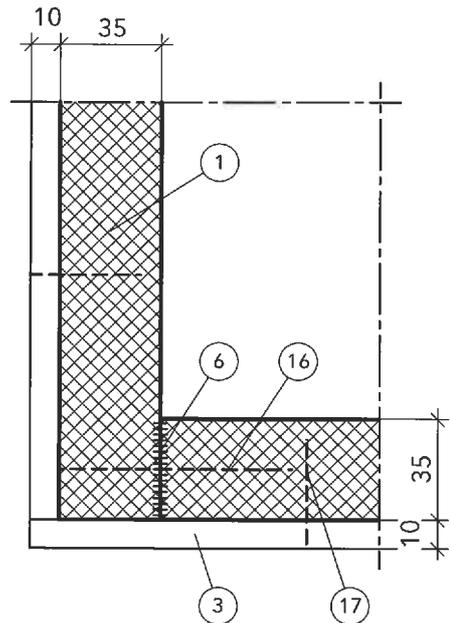


Detail B



bei Abhängirlängen > 1500 mm siehe Anlage 9

Detail B - Alternative



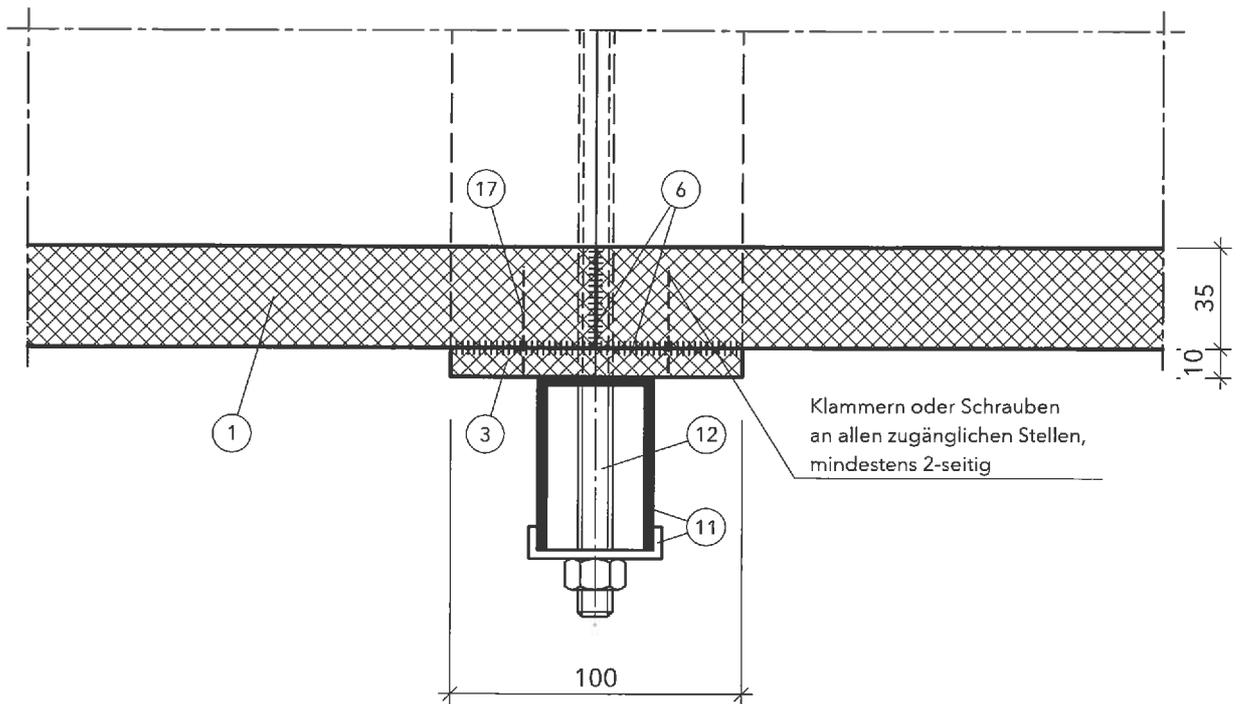
Alle Maße in mm

Lüftungsleitungen  
 der Feuerwiderstandsklasse EI 90 ( $h_o v_e i \leftrightarrow o$ )-S  
 nach DIN EN 13501-3  
 - Detail A und B mit Alternativen -

Anlage 2  
 zum ABP Nr.

P-2400/365/17-MPA BS  
 vom 01.08.2017

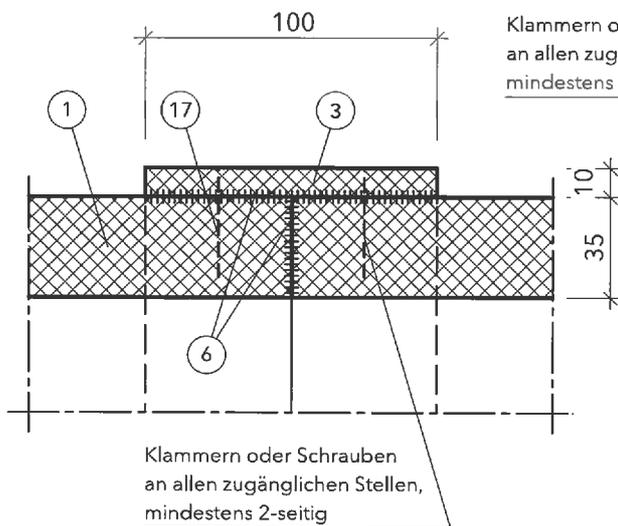
Detail C



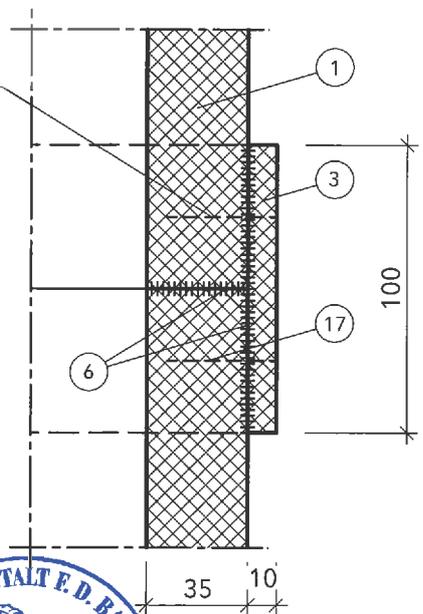
Detail D

Stoßausbildung bei waagerechten Leitungen

Stoßausbildung bei senkrechten Lüftungsleitungen



Klammern oder Schrauben an allen zugänglichen Stellen, mindestens 2-seitig



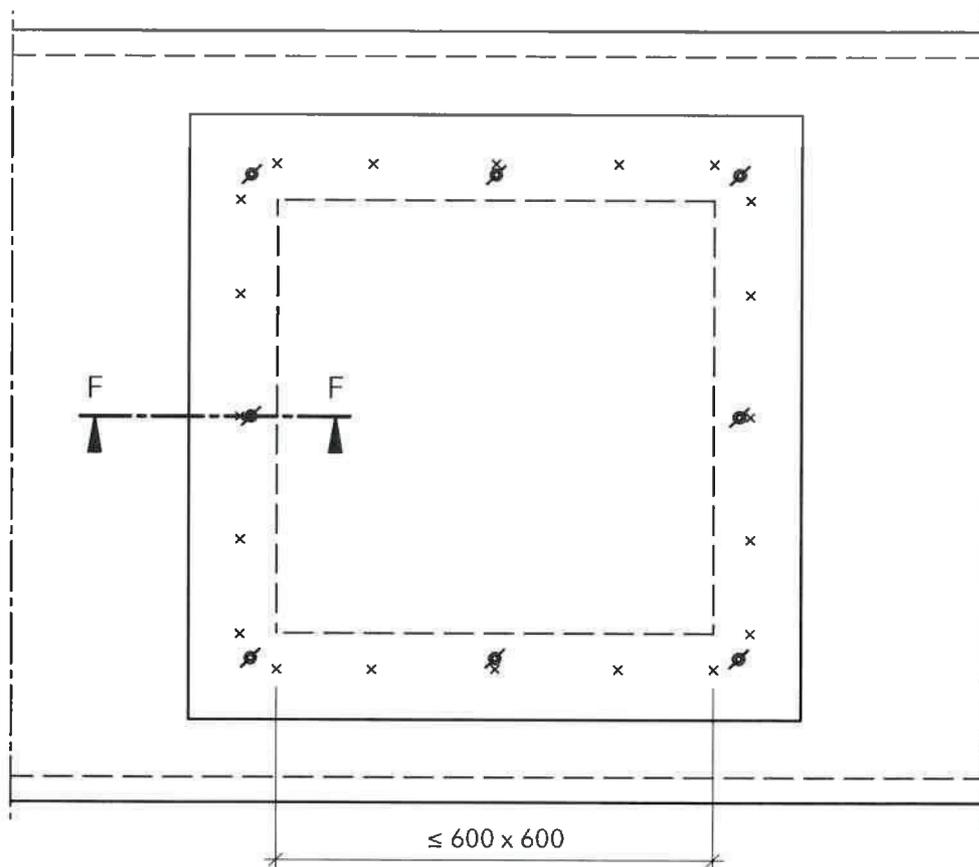
Alle Maße in mm

Lüftungsleitungen  
der Feuerwiderstandsklasse EI 90 (h<sub>o</sub> v<sub>e</sub> i ↔ o)-S  
nach DIN EN 13501-3  
- Detail C und D -

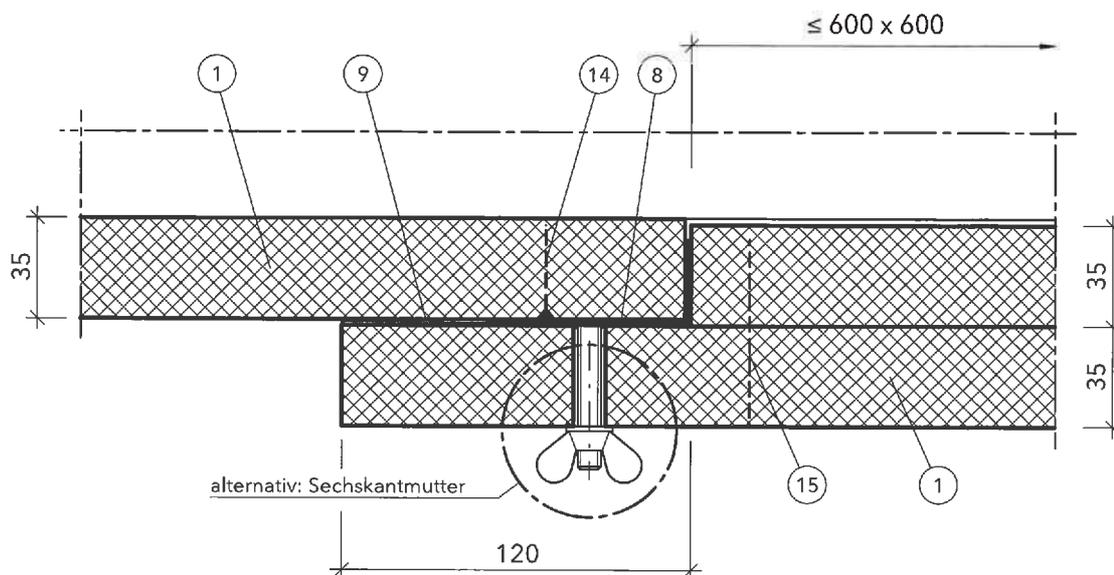


Anlage 3  
zum ABP Nr.  
P-2400/365/17-MPA BS  
vom 01.08.2017

Ansicht

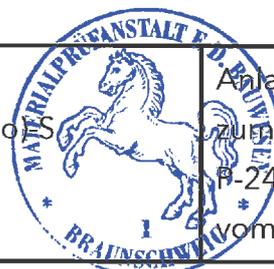


Schnitt F-F



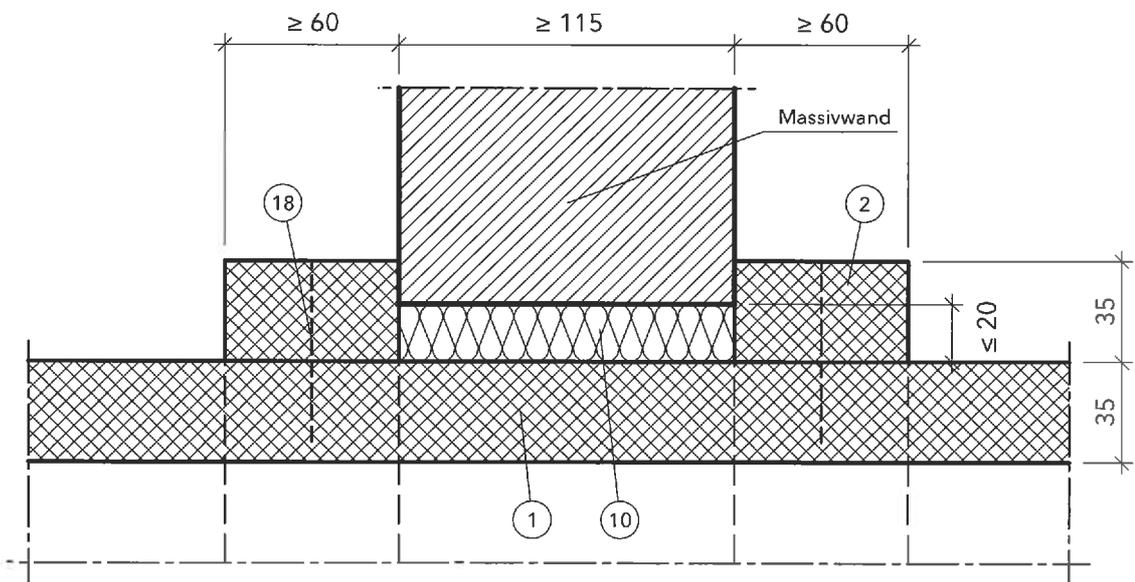
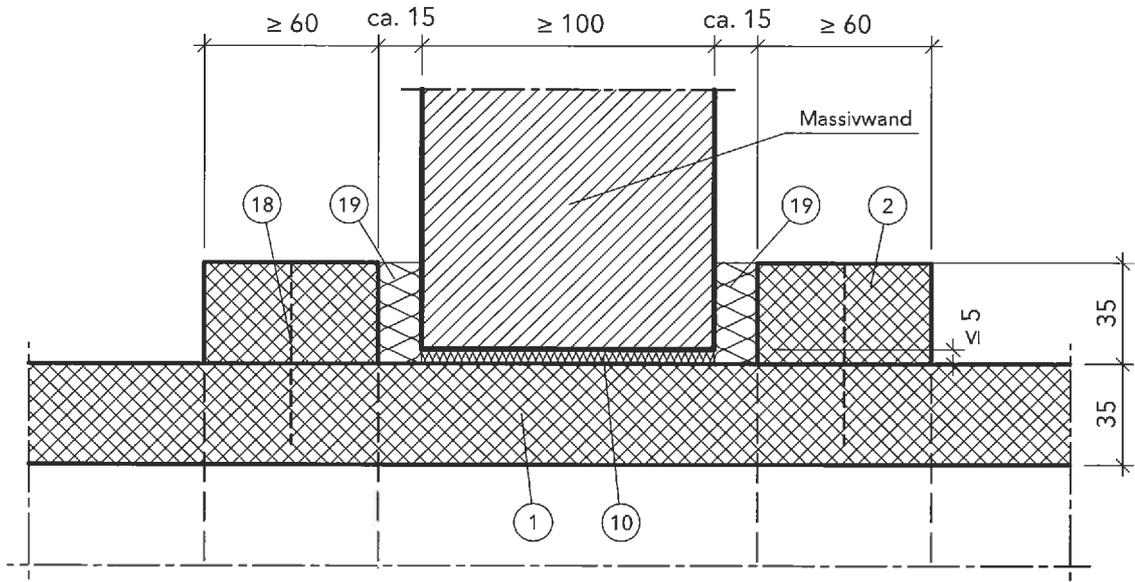
Alle Maße in mm

Lüftungsleitungen  
 der Feuerwiderstandsklasse EI 90 ( $h_o v_e i \leftrightarrow o S$ )  
 nach DIN EN 13501-3  
 - Revisionsöffnungen -



Anlage 4  
 zum ABP Nr.  
 P-2400/365/17-MPA BS  
 vom 01.08.2017

# Durchführung durch Massivwände mit Brandschutzanforderungen



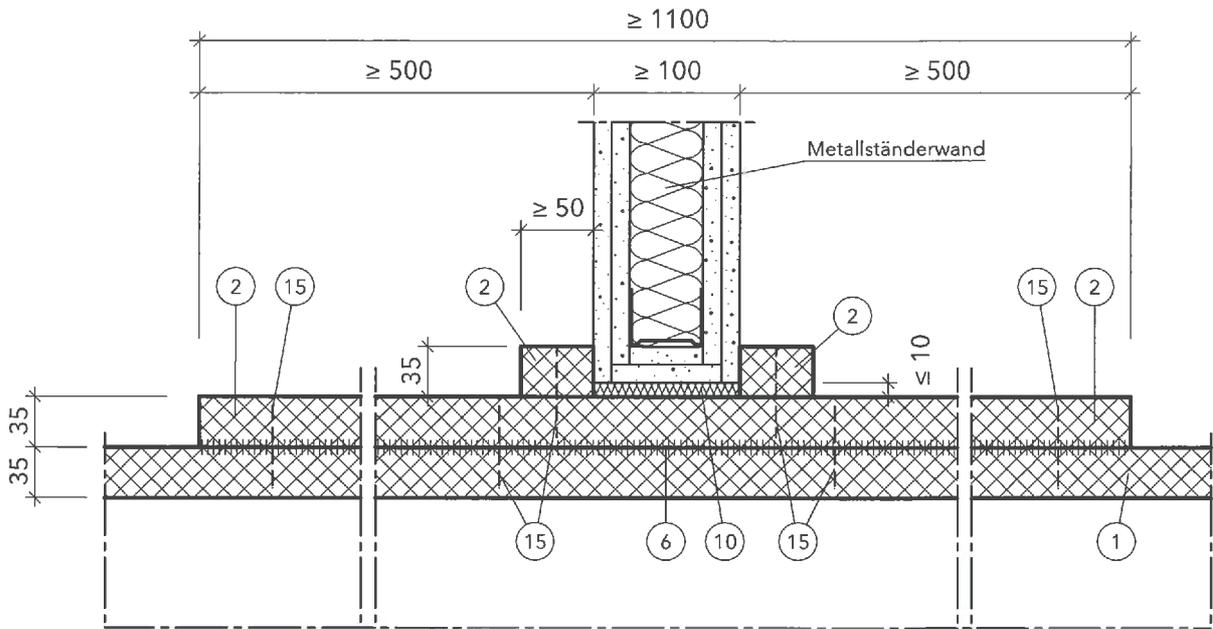
Alle Maße in mm

Lüftungsleitungen  
 der Feuerwiderstandsklasse EI 90 ( $h_o v_e i \leftrightarrow o$ )  
 nach DIN EN 13501-3  
 - Durchführung durch Massivwände -



Anlage 5  
 zum ABP Nr.  
 R 2400/365/17-MPA BS  
 vom 01.08.2017

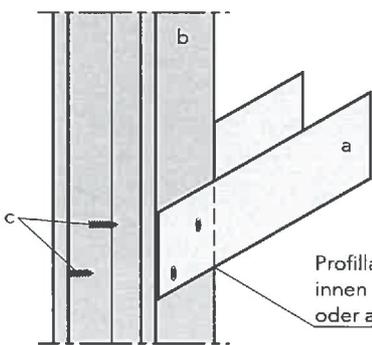
# Durchführung durch Metallständerwände



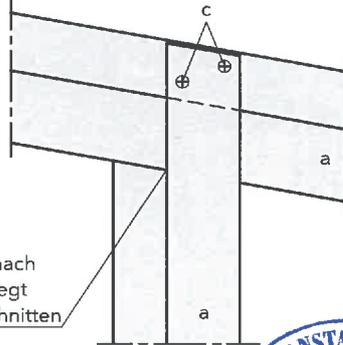
## Wechsel der Profile der Metallständerwand im Bereich der Wanddurchführung



Detail X



Detail Y



### Legende

- a U-Wandprofil
- b C-Wandprofil
- c Schrauben oder Stahlnieten zur kraftschlüssigen Verbindung der Profile

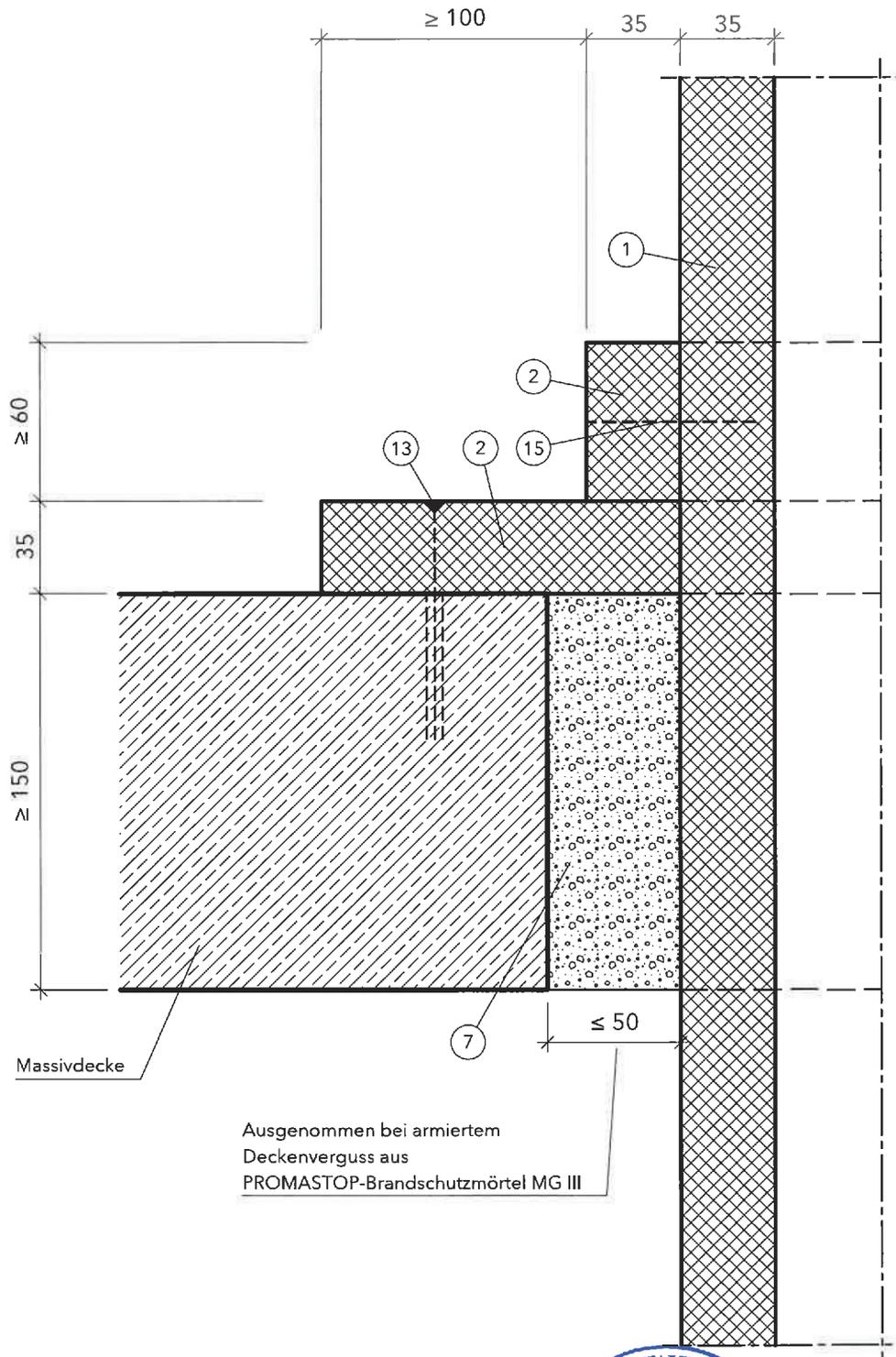
Alle Maße in mm

Lüftungsleitungen  
 der Feuerwiderstandsklasse EI 90 ( $h_o v_e i \leftrightarrow o$ )  
 nach DIN EN 13501-3  
 - Durchführung durch Metallständerwände -



Anlage 6  
 zum ABP Nr. P-2400/365/17-MPA BS  
 vom 01.08.2017

Deckendurchführung bei Geschosshöhen  $\leq 5,00$  m



Ausgenommen bei armiertem  
Deckenverguss aus  
PROMASTOP-Brandschutzmörtel MG III



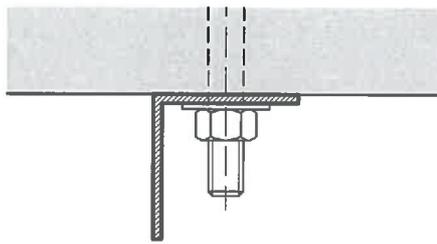
Alle Maße in mm

Lüftungsleitungen  
der Feuerwiderstandsklasse EI 90 ( $h_o v_e i \leftrightarrow o$ )-S  
nach DIN EN 13501-3  
- Durchführung durch Massivdecken -

Anlage 7  
zum ABP Nr.  
P-2400/365/17-MPA BS  
vom 01.08.2017

# Abhängesysteme nach Abschnitt 2.1.2

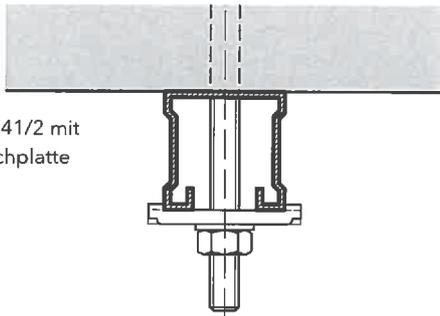
Stahlblechwinkelprofil  $\geq 50/50 \times 3,0$  mm



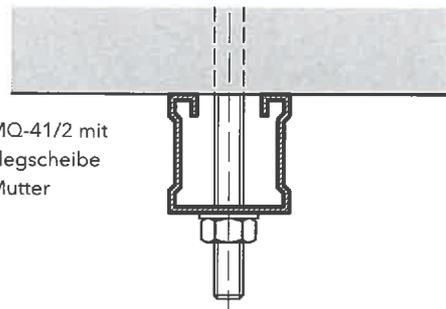
Montageschienen mit nach unten weisender Öffnung

Montageschienen mit nach oben weisender Öffnung

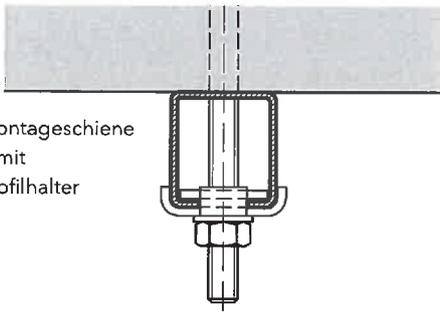
Hilti MQ-41/2 mit MQZ-Lochplatte



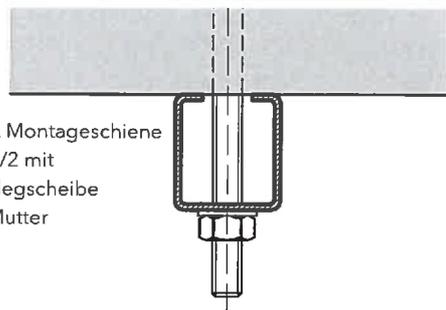
Hilti MQ-41/2 mit Unterlegscheibe und Mutter



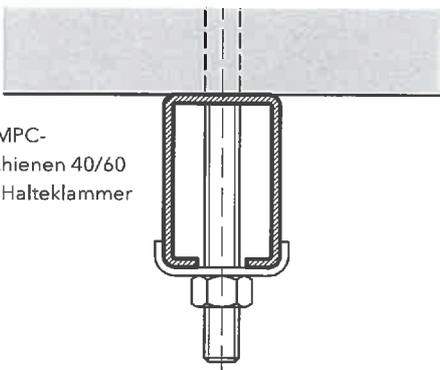
MEFA Montageschiene 36/40/2 mit MEFA Profilhalter



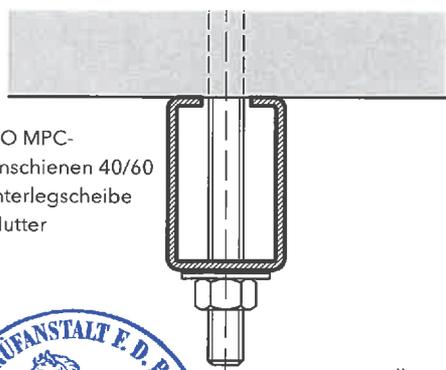
MEFA Montageschiene 36/40/2 mit Unterlegscheibe und Mutter



MÜPRO MPC-Systemschienen 40/60 mit MPC-Halteklammer



MÜPRO MPC-Systemschienen 40/60 mit Unterlegscheibe und Mutter

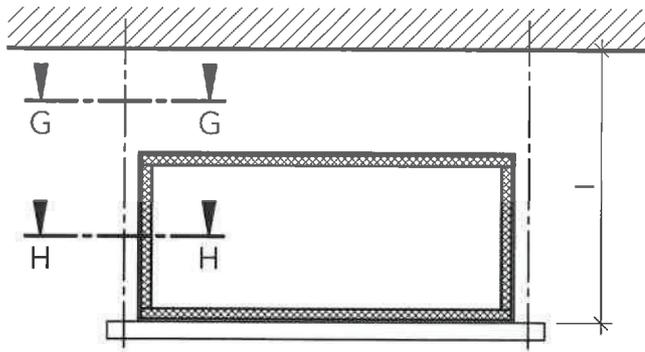


Alle Maße in mm

Lüftungsleitungen  
der Feuerwiderstandsklasse EI 90 (ho ver ↔ o)-S  
nach DIN EN 13501-3  
- Abhängesysteme -

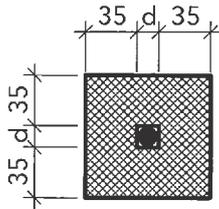


Anlage 8  
zum ABP Nr.  
P-2400/365/17-MPA BS  
vom 01.08.2017

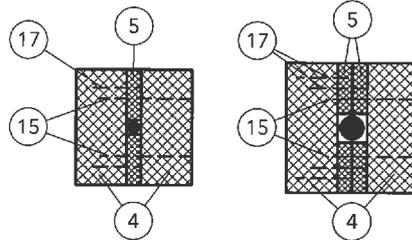


Abhängerlänge l [mm]	Abhängerbekleidung
≤ 1500	nicht erforderlich
≤ 2500	Schnitt G <sub>1</sub> -G <sub>1</sub> bzw. H <sub>1</sub> -H <sub>1</sub>
≤ 3000	Schnitt G <sub>2</sub> -G <sub>2</sub> bzw. H <sub>2</sub> -H <sub>2</sub>

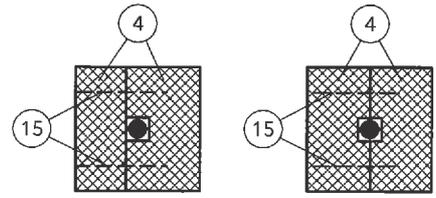
Schnitt G<sub>1</sub>-G<sub>1</sub>



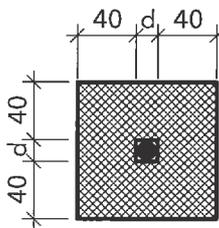
④ mit Zwischenlagen aus ⑤, ggf. mehrlagig



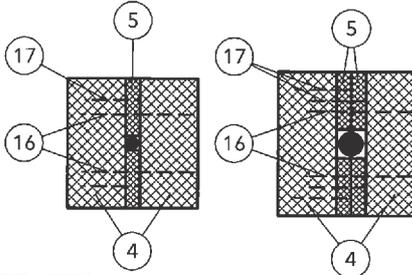
④ gefräst (einseitig oder beidseitig)



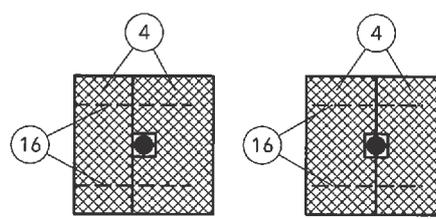
Schnitt G<sub>2</sub>-G<sub>2</sub>



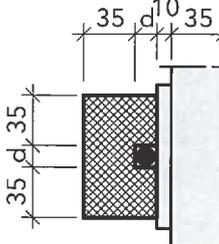
④ mit Zwischenlagen aus ⑤, ggf. mehrlagig



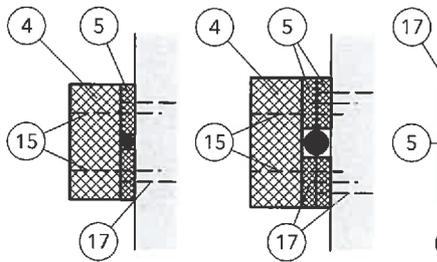
④ gefräst (einseitig oder beidseitig)



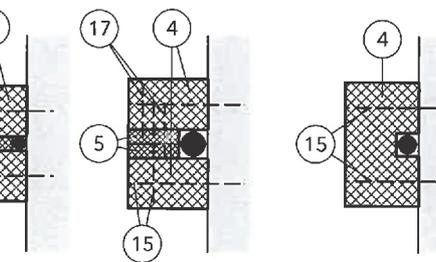
Schnitt H<sub>1</sub>-H<sub>1</sub>



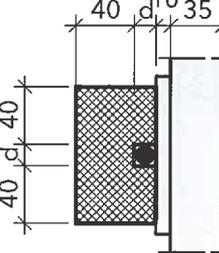
④ mit Zwischenlagen aus ⑤, ggf. mehrlagig



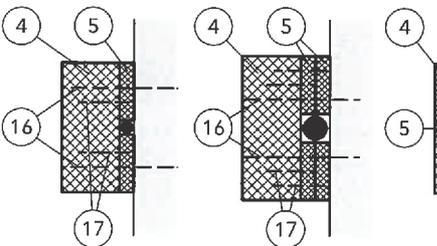
④ gefräst



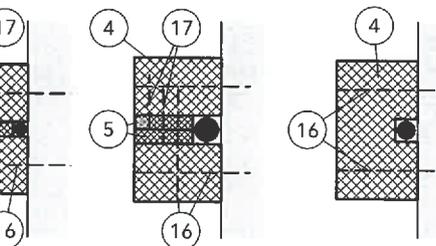
Schnitt H<sub>2</sub>-H<sub>2</sub>



④ mit Zwischenlagen aus ⑤, ggf. mehrlagig



④ gefräst



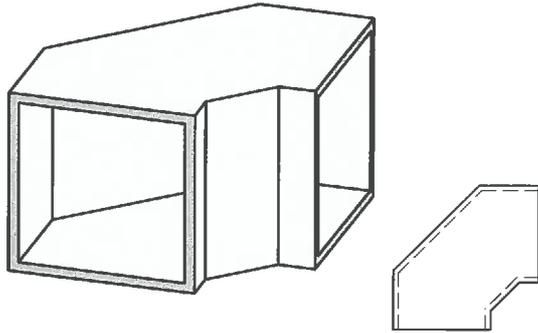
Alle Maße in mm

Lüftungsleitungen  
 der Feuerwiderstandsklasse EI 90 (h<sub>o</sub> v<sub>e</sub> i ↔ G-S  
 nach DIN EN 13501-3  
 - Bekleidung der Gewindestäbe -

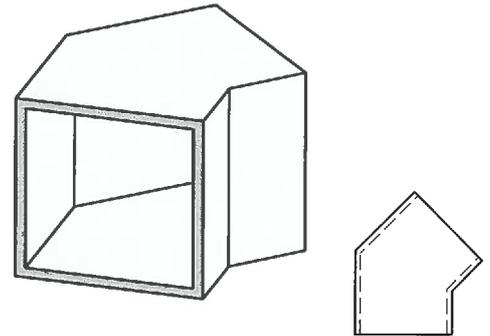


Anlage 9  
 zum ABP Nr.  
 P-2400/365/17-MPA BS  
 vom 01.08.2017

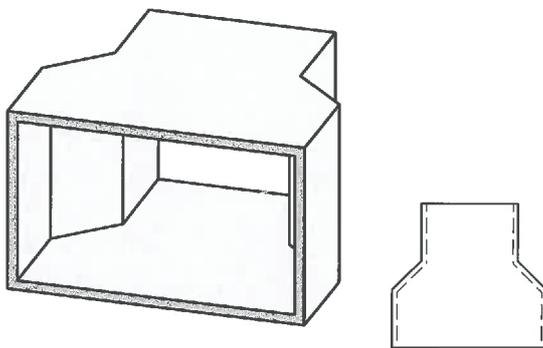
Segmentbogen



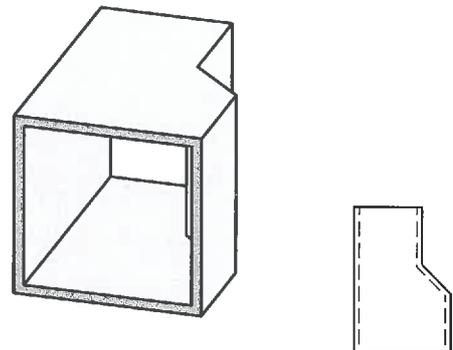
45°- Bogen



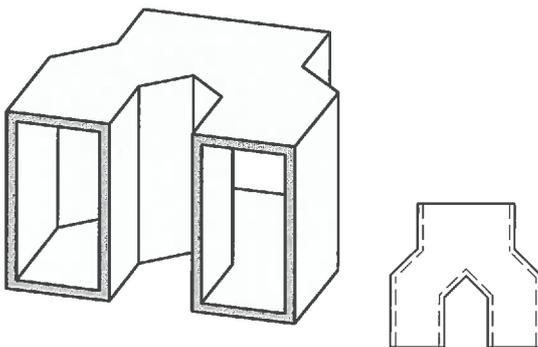
Übergang, symmetrisch



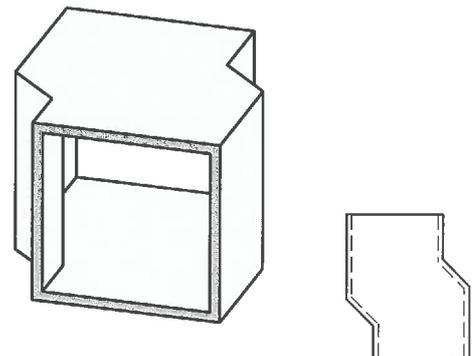
Übergang, asymmetrisch



Hosenstück



Etage, symmetrisch und asymmetrisch



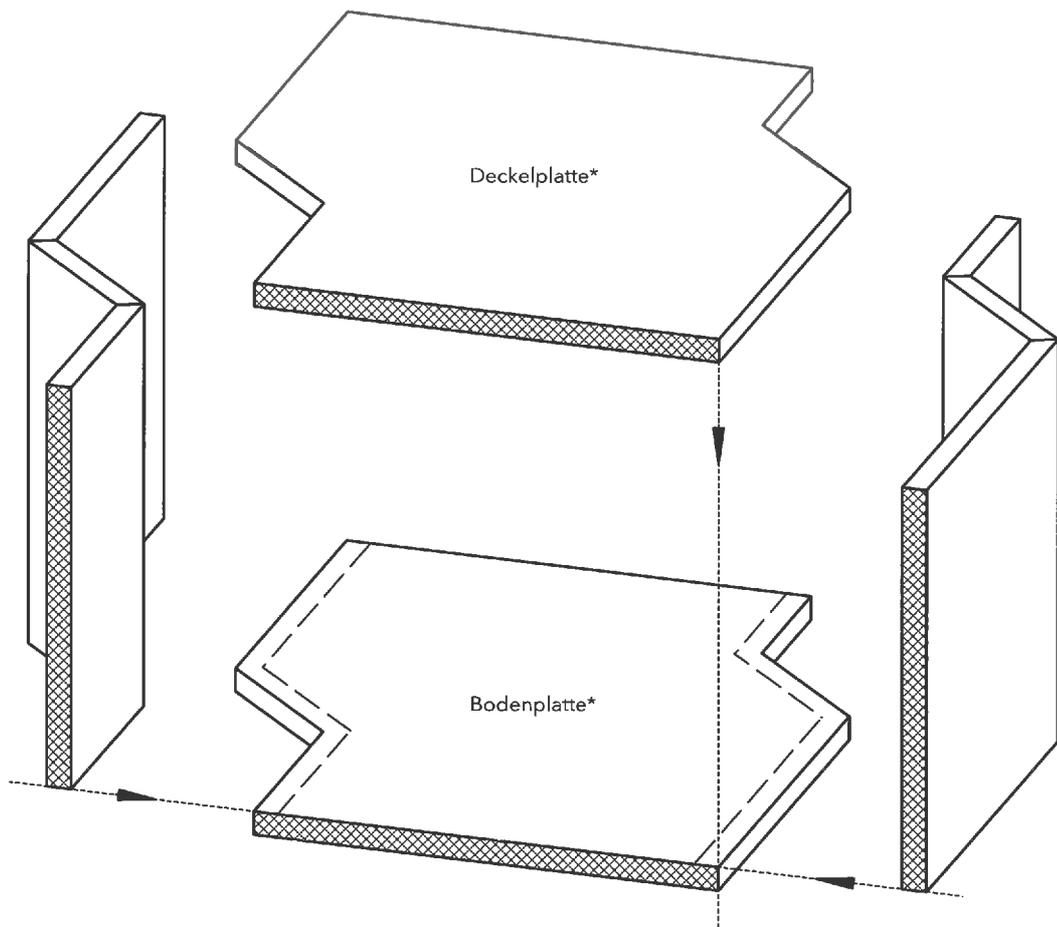
Die beispielhaft dargestellten Formteile sind anwendbar für alle im ABP aufgeführten Typen und Querschnittsabmessungen und Betriebsdrücke. Boden- und Deckelplatte bestehen aus einer PROMATECT-LS-Platte ohne Stoß. Wenn dies bei sehr großen Formteilen nicht möglich ist, wird die Stoßfuge durch einen PROMATECT-H-Streifen (b = 100 mm) entsprechend der Muffenverbindung gerader Formteile abgedeckt (siehe Anlage 12).

Alle Maße in mm

Lüftungsleitungen  
 der Feuerwiderstandsklasse EI 90 (h<sub>o</sub> v e i ← o b s  
 nach DIN EN 13501-3  
 - Formteile -



Anlage 10  
 zum ABP Nr.  
 P-2400/365/17-MPA BS  
 vom 01.08.2017



\* entspricht bei Höhenversprüngen den Seitenteilen

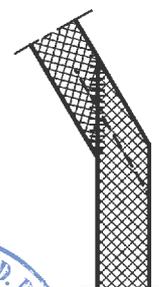
Eckverbindung:

- mit geklebtem Gehrungsstoß
- zusätzlich geklammert oder geschraubt



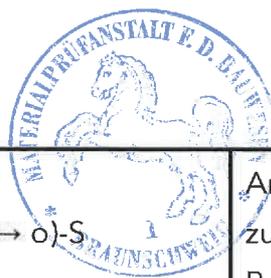
Eckverbindung - Alternative:

- mit geklebtem Gehrungsstoß
- zusätzlich geklammert oder geschraubt

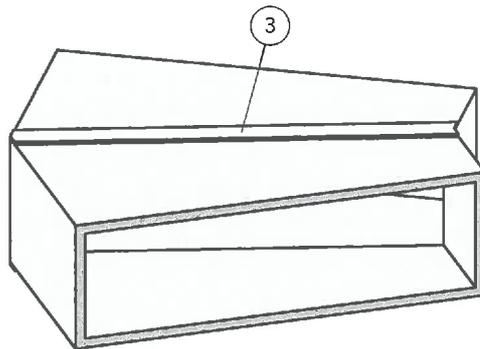


Alle Maße in mm

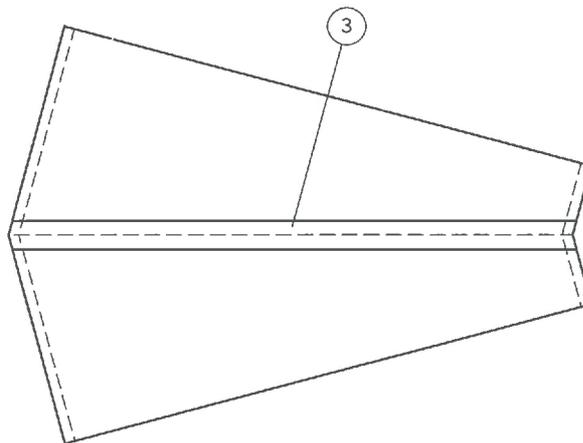
Lüftungsleitungen  
 der Feuerwiderstandsklasse EI 90 (h<sub>o</sub> v<sub>e</sub> i ↔ o)-S  
 nach DIN EN 13501-3  
 - Formteile -



Anlage 11  
 zum ABP Nr.  
 P-2400/365/17-MPA BS  
 vom 01.08.2017



Draufsicht



Wenn bei sehr großen Formteilen (siehe auch Anlage 10) Boden- und Deckelplatte nicht aus einer PROMATECT-Platte bestehen können, wird die Stoßfuge durch einen PROMATECT-H-Streifen (3) ( $b = 100 \text{ mm}$ ) entsprechend der Muffenverbindung gerader Formteile abgedeckt.

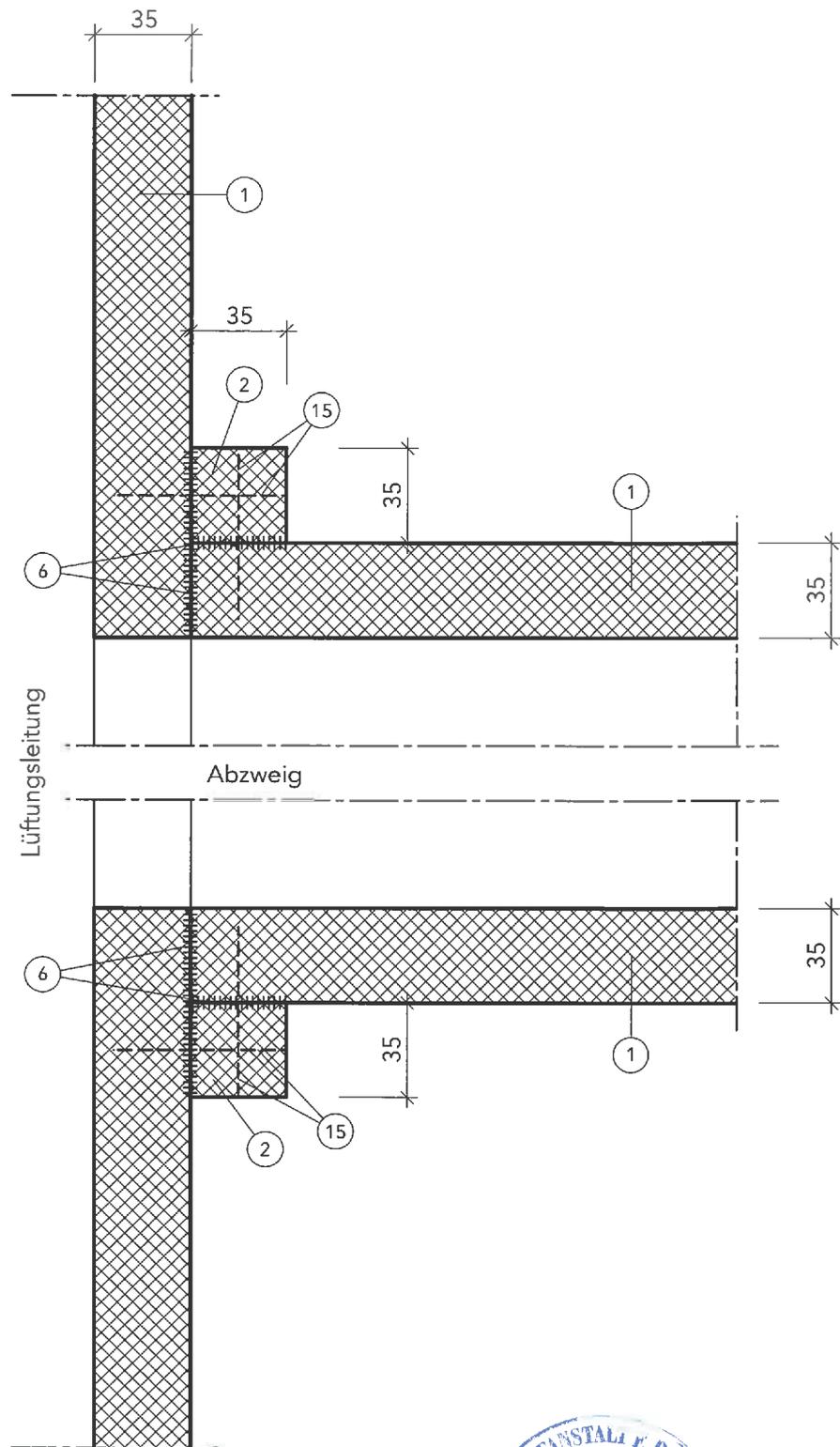
Alle Maße in mm

Lüftungsleitungen  
 der Feuerwiderstandsklasse EI 90 ( $h_o v_e i \leftrightarrow o$ )-S  
 nach DIN EN 13501-3  
 - Formteile -



Anlage 12  
 zum ABP Nr.  
 P-2400/365/17-MPA BS  
 vom 01.08.2017

Abzweig



Alle Maße in mm

Lüftungsleitungen  
der Feuerwiderstandsklasse EI 90 ( $h_o v_e i \leftrightarrow o$ )-S\*  
nach DIN EN 13501-3  
- Abzweig -

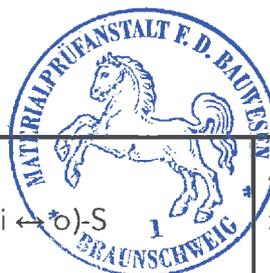


Anlage 13  
zum ABP Nr.  
P-2400/365/17-MPA BS  
vom 01.08.2017

- ① PROMATECT-LS-Brandschutzbauplatte, d = 35 mm
- ② PROMATECT-LS-Plattenstreifen, d = 35 mm, umlaufend
- ③ PROMATECT-H-Plattenstreifen (Muffe), d = 10 mm, b = 100 mm
- ④ PROMATECT-LS-Plattenstreifen (Bekleidung Gewindestäbe), d ≥ 35 mm, bzw. PROMATECT-L500-Plattenstreifen (Bekleidung Gewindestäbe), d ≥ 40 mm
- ⑤ PROMATECT-H-Plattenstreifen (Bekleidung Gewindestäbe), d ≥ 10 mm
- ⑥ Promat-Kleber K84
- ⑦ Deckenverguss aus PROMASTOP-Brandschutzmörtel MG III bzw. Zement- oder Gipsmörtel
- ⑧ Promat-Montagerahmen aus Stahlblechwinkeln 70/30 × 1,5 mm für Revisionsöffnungen ≤ 600 mm × 600 mm mit aufgeschweißten Gewindestäben M6
- ⑨ PROMAGLAF-A, d = 3 mm
- ⑩ Mineralwolle, dicht gestopft, nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C
- ⑪ Tragschienensystem, statisch bemessen, nach Abschnitt 2.2.1 und Anlage 8
- ⑫ Gewindestab  $\varnothing \geq M8$  bzw.  $\varnothing \geq 8$  mm, Auslastung  $\leq 6$  N/mm<sup>2</sup>, mit Mutter
- ⑬ zugelassener Dübel mit Schraube  $\varnothing \geq 6$  mm bzw.  $\varnothing \geq M6$ , Abstand  $\leq 200$  mm
- ⑭ Grobgewindeschraube  $\geq 5,0 \times 35$ , Abstand  $\leq 175$  mm
- ⑮ Stahldrahtklammer  $\geq 63/11,2/1,53$ , Abstand  $\leq 150$  mm oder Grobgewindeschraube  $\geq 4,0 \times 60$ , Abstand  $\leq 200$  mm
- ⑯ Stahldrahtklammer  $\geq 80/12,2/2,03$ , Abstand  $\leq 100$  mm oder Grobgewindeschraube  $\geq 5,0 \times 80$ , Abstand  $\leq 150$  mm
- ⑰ Stahldrahtklammer  $\geq 38/10,7/1,2$ , Abstand ca. 150 mm oder Grobgewindeschraube  $\geq 3,9 \times 35$ , Abstand ca. 200 mm
- ⑱ Stahldrahtklammer  $\geq 63/11,2/1,53$ , Abstand  $\leq 200$  mm oder Grobgewindeschraube  $\geq 4,0 \times 60$ , Abstand  $\leq 250$  mm
- ⑲ Mineralwolle, nichtbrennbar, Schmelzpunkt  $\geq 1000$  °C, Rohdichte  $\geq 100$  kg/m<sup>3</sup>

Alle Maße in mm

Lüftungsleitungen  
 der Feuerwiderstandsklasse EI 90 (h<sub>o</sub> v<sub>e</sub> i ← \*)-S  
 nach DIN EN 13501-3  
 - Positionsliste -



Anlage 14  
 zum ABP Nr.  
 P-2400/365/17-MPA BS  
 vom 01.08.2017

**Übereinstimmungserklärung  
für Promat-Brandschutzkonstruktionen und -systeme  
gemäß den Forderungen der Landesbauordnungen**

Empfänger/Bauherr

Gegenstand:	<b>PROMATECT®-LS-Lüftungsleitungen Feuerwiderstandsklasse EI 90 (h<sub>o</sub> v<sub>e</sub> i ↔ o)-S</b>
Name und Anschrift des Unternehmens, das die <b>Lüftungsleitung/en</b> hergestellt hat:	
Baustelle bzw. Gebäude:	
Datum der Herstellung:	
Feuerwiderstandsklasse:	<b>EI 90 (h<sub>o</sub> v<sub>e</sub> i ↔ o)-S</b>

Hiermit wird bestätigt, dass die **Lüftungsleitung/en** der Feuerwiderstandsklasse **EI 90** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. **P-2400/365/17-MPA BS** der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom **01. August 2017** hergestellt und eingebaut wurde/n.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses \*)
- eigener Kontrollen \*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat \*)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

\_\_\_\_\_  
\*) Nichtzutreffendes streichen